

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**
Ausgabe - Nr. **9**
Ausgabetag **03.03.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Stadt Telgte
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
62	28.02.17	Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	108 – 115
STADT TELGTE			
63	21.02.17	Verordnung zur 8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte vom 18. Juni 2007	116
		JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE- STROMBERG I	
64	01.03.17	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.2017	117
KREIS WARENDORF			
65	22.02.17	Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	118

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. Uneingeschränkte Widmung

- 1a) „Edisonstraße“,
von der Bergstraße bis zur Beckumer Straße
Gemarkung Ahlen, Flur 23, Flurstücke 679, 105,79, 454, 393, 394,
395, 106, 110
- 1b) „Willi-Schwienhorst-Straße“,
südlich und östlich des „Oestricher Weges“
Gemarkung Ahlen, Flur 40, Flurstücke 271, 272 und 267 teilweise
- bis auf den Fuß- und Radweg zwischen den Häusern „Willi-
Schwienhorst-Straße“ 21 und 23
- 1c) „Luise-Hensel-Straße“,
vom „Oestricher Weg“ bis „Zum Richterbach“
Gemarkung Ahlen, Flur 40, Flurstück 326 teilweise - bis auf den
Fuß- und Radweg zwischen den Häusern „Luise-Hensel-Straße“ 14
und 29
- 1d) „Im Beesenfeld“,
nördlich der „Unteren Haul“ bis zum „Im Steinkuhlenberge“
Gemarkung Ahlen, Flur 13, Flurstücke 1129, 662, 1132, 1128,
951, 952, 1126, 617, 781, 883, 630
- 1e) „Aldegreverweg“,
westlich abgehend von „Im Beesenfeld“
Gemarkung Ahlen, Flur 13, Flurstücke 920 und 1127 – teilweise –
bis zum Stichweg nördlich der Häuser „Aldegreverweg“ 25 und 29
- 1f) „Fritz-Winter-Weg“,
Von „Untere Haul“ bis „Im Beesenfeld“
Gemarkung Ahlen, Flur 30 Flurstück 1029 teilweise – ohne Teil-
stück des Fuß- und Radweges von den Häusern „Fritz-Winter-Weg“
11 und 16 in westlicher Richtung bis zur Einmündung in „Untere
Haul“

2. Eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als verkehrsberuhigter Bereich beschränkt)

- 2a) „Kitzigweg“,
von der Einmündung „Im Steinkuhlenberge“ bis zum
Ende
Flur 21, Flurstücke 592, 476 und 539 teilweise – Fläche bis zum
Stichweg zwischen den Häusern „Kitzigweg 11/11a“ und „Küpers-
kamp“ 31
- 2b) „Warendorfer Straße“
Stichweg kurz vor der Ortsausgang; östlich zu den Häusern „Wa-
rendorfer Str. 170a und 172,
Flur 13, Flurstücke 639 und 640 teilweise – von der L547 bis zur
Einmündung „Im Nordenkamp“
- 2c) „Im Nordenkamp“,
südlich der „Warendorfer Straße“
Flur 13, Flurstücke 1209, 1274

3. Eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt)

- 3a) „Willi-Schwienhorst-Straße“
Flur 40, Flurstück 267 teilweise – Fuß- und Radweg zwischen den
Häusern „Willi-Schwienhorst-Straße“ 21 und 23 bis zum Richter-
bach
Flurstück 300 teilweise – Fuß- und Radweg zwischen den Häusern
„Willi-Schwienhorst-Straße“ 5 und 7 bis zum Richterbach
- 3b) „Luise-Hensel-Straße“
Flur 40, Flurstück 326 teilweise - Fuß- und Radweg ab den Häu-
sern „Luise-Hensel-Straße“ 14 und 29 bis zum Richterbach
- 3c) „Im Beesenfeld“
Flur 13, Flurstück 641, 645, 646, 879 – Fuß- und Radweg vom
„Nordenkamp“ bis zum östlichen Straßenfläche „Im Beesenfeld“
- 3d) „Aldegreverweg“
Flur 13, Flurstück 1127 – teilweise – Stichweg nördlich zwischen
den Häusern „Aldegreverweg“ 25 und 29 bis zum Ende
- 3e) „Fritz-Winter-Weg“
Flur 30 Flurstück 695 teilweise – Teilstück von den Häusern „Fritz-
Winter-Weg“ 11 und 16 in westlicher Richtung bis zur Einmündung
in „Untere Haul“
- 3f) „Kitzigweg“
Flur 21, Flurstück 539 teilweise - Stichweg zwischen den Häusern
„Kitzigweg 11/11a“ und „Küperskamp“ 31 bis zum Stichweg „Kü-
perskamp“

4. Eingeschränkte Widmung (der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzung als Fußweg beschränkt)

- 4a) „Fritz-Winter-Weg“
Flur 30 Flurstück 731, Verbindungsweg zwischen dem „Fritz-Winter-Weg“ und dem Fuß- und Radweg der Grünfuge „Im Beesenfeld“

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

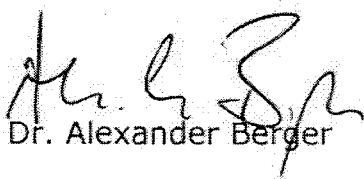
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

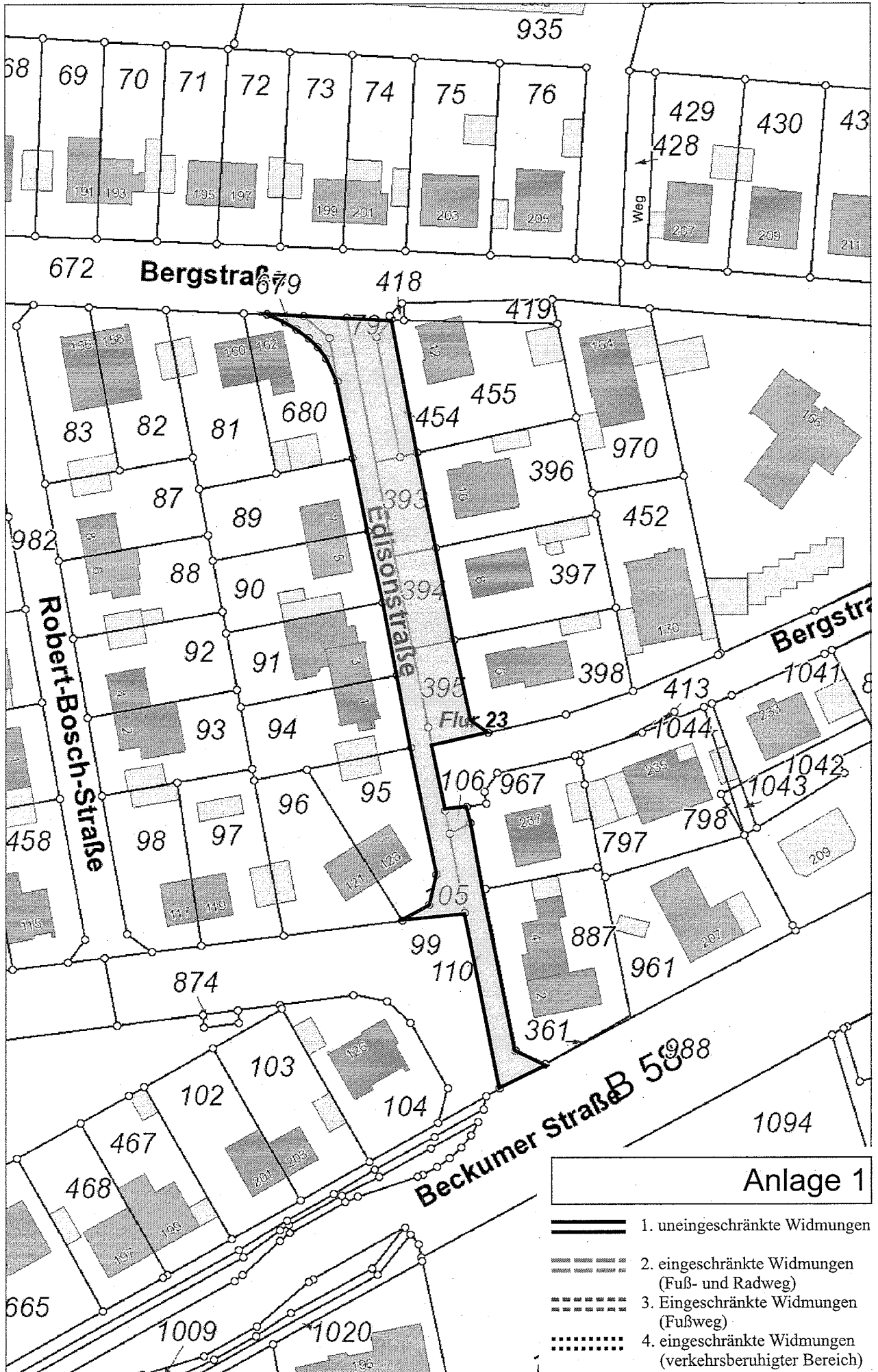
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.





Ahlen, den 28.02.2017

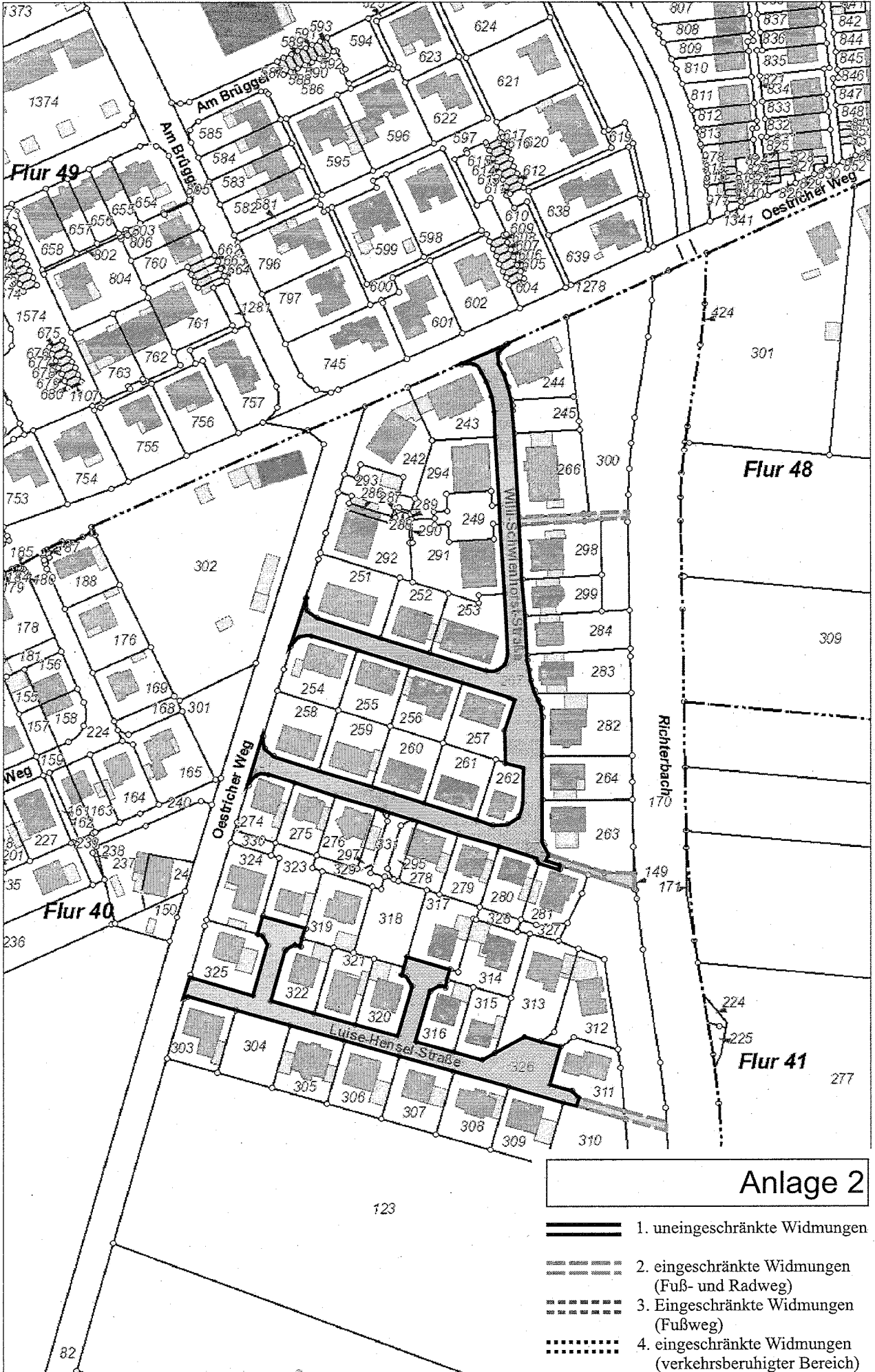
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger



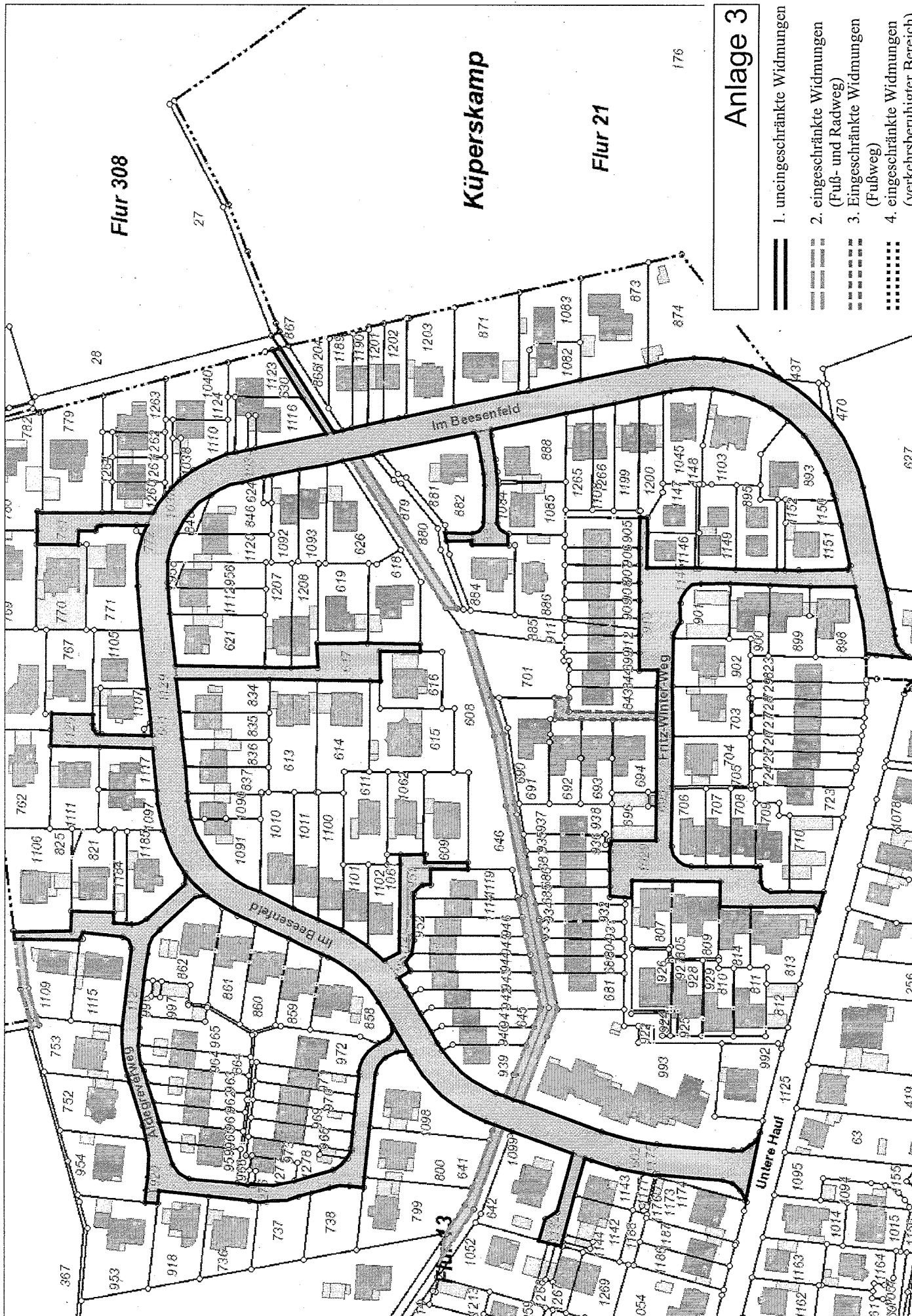
Anlage 1

-  1. uneingeschränkte Widmungen
-  2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
-  3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
-  4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)



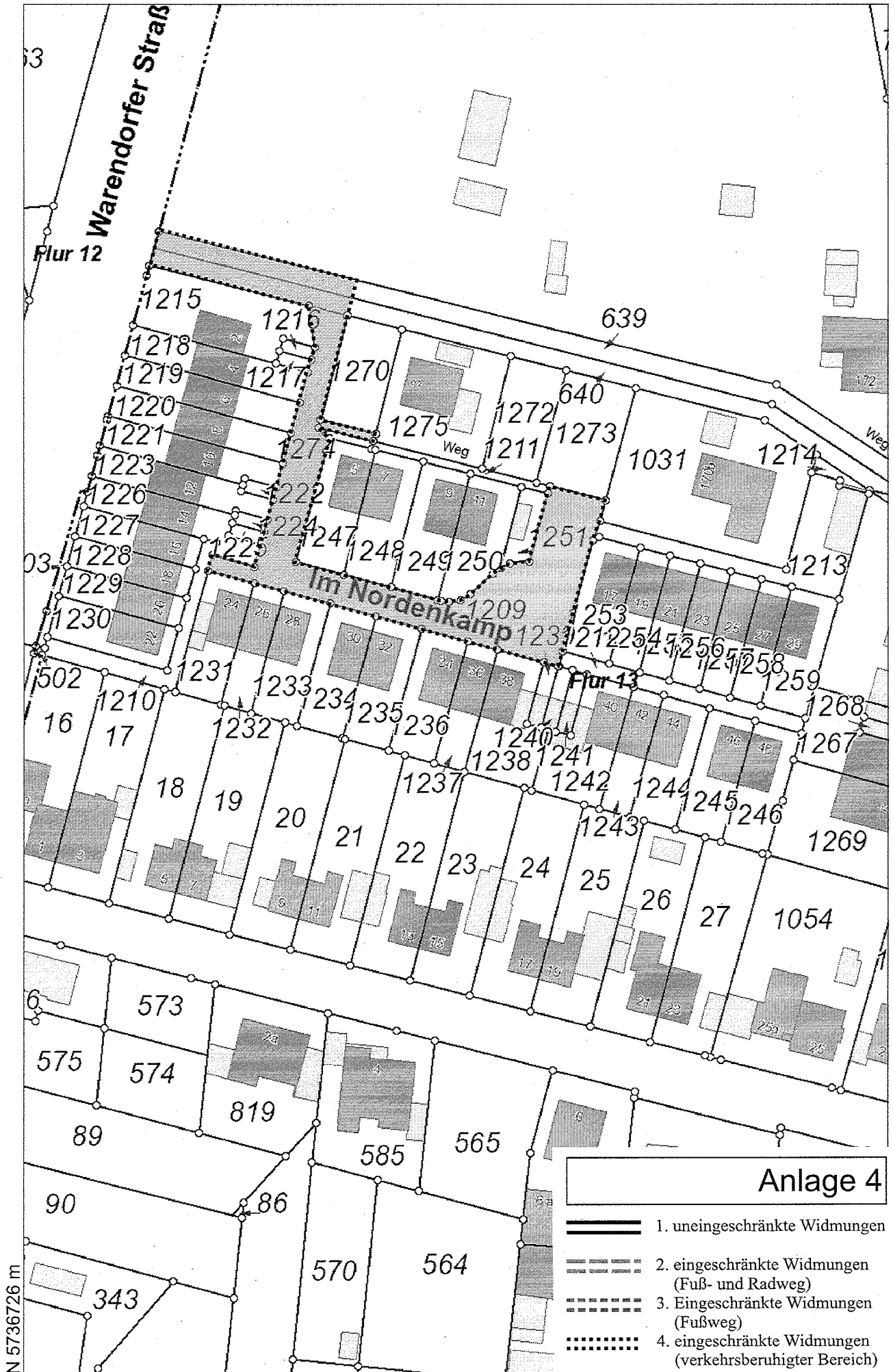
Anlage 2

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
- 3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
- 4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)

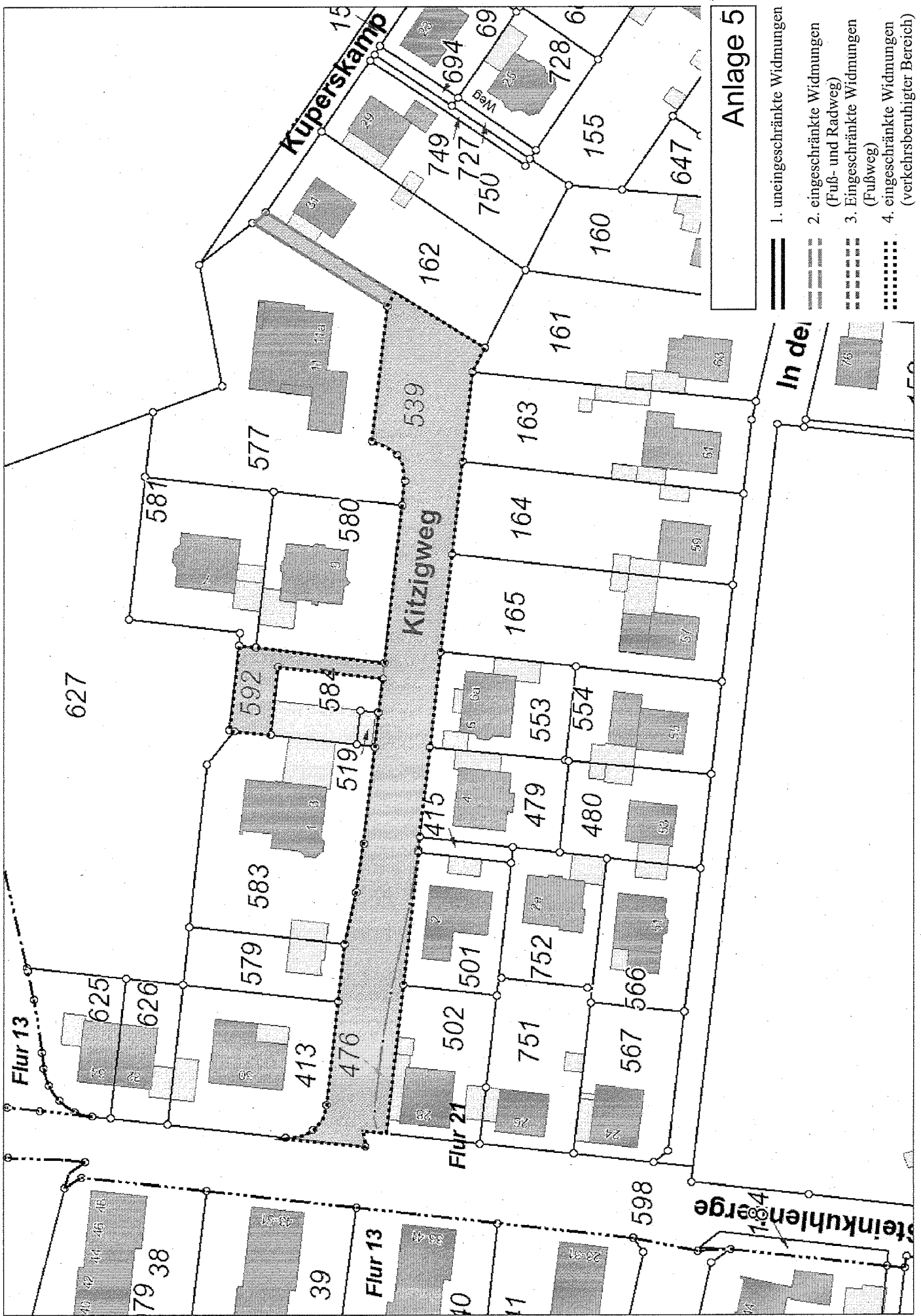


Anlage 3

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
- 3. eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
- 4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)

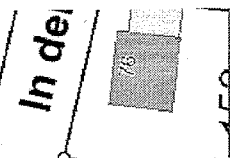


- 115 -



Anlage 5

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
- 3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
- 4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)



Verordnung

zur 8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte
vom 18. Juni 2007
vom 21. Februar 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), - SGV. NRW. 7113) -, in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Verordnung zur 8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, 30.04.2017, im Stadtteil Westbevern
2. am Sonntag, 18.06.2017, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)
3. am Sonntag, 10.09.2017, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße sowie zusätzlich Westbeverner Straße)
4. am Sonntag, 10.12.2017, im Stadtteil Westbevern
5. am Sonntag, 17.12.2017, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)

§ 2


Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

STADT TELGTE

– als örtliche Ordnungsbehörde –

Die vorstehende Verordnung zur 8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte wird hiermit verkündet.

48291 Telgte, 21. Februar 2017


Wolfgang Fieper
Bürgermeister

JAGDGENOSSENSCHAFT Oelde-Stromberg I

Am 23.03.2017 findet um 19.30 Uhr im Hotel „Zur Post“ in Stromberg die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenbericht 2016/2017
4. Entlastung Vorstand und Geschäftsführer
5. Haushaltspläne 2017/2018 bis 2019/2020
6. Wahlen des Vorstandes
7. Wahl von Kassenprüfern
8. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher
gez. Norbert Dreier

- 118 -

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Michaela Graubner, zuletzt wohnhaft in Linnenstraße 26 59269 Beckum, mit Schreiben vom 22.02.2017, Aktenzeichen 3200/251872 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.09, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat